

8 Beschreibung der Königreiche Loango, Kongo, Angola, Benguela,

Regierung
von Kongo.

Merolla sagt, das Amt eines Mani (oder Unterregenten in Sogno) bestehe darin, daß er die königlichen Einkünfte einnimmt, und die Bauren anhalt, die Acker der Krone zu bestellen, wenn sie der Regen zum Pflügen geschickt gemache hat. Zur Erntezeit behalten diese Amteute einen gewissen Theil von dem Getreide für sich selbst, als ein zu ihrem Amte gehöriges Einkommen *b*).

Verwaltung
der Gerech-
tigkeit.

Der König bestellet in einer jeden besondern Provinz einen Richter, die bürgerlichen Sachen und Streitigkeiten anzuhören und zu entscheiden.

Man hier keine ausdrücklichen Befehle oder Verordnungen sind: so nehmen diese Richter, wie es die Gewohnheiten mit sich bringen: doch kann in wichtigen Sachen ein jeder an den König appelliren, vor welchen alle peinliche Sachen gebracht werden, darinnen er Urtheil spricht *c*), doch aber selten einen zum Tode verdammet. Von Beleidigungen, welche die *Mosi* *d*) Kongo wider die Portugiesen begeben, werden dieselben nach portugiesischen Gesetzen gerichtet. Von Uebersführung eines Verbrechens verbannt der König die Mißthäter auf eine wüste Insel, und hält dieses für eine größere Strafe, als wenn er ihnen auf einmal das Leben nähme. Glücket es ihnen nun zehn oder zwölf Jahre zu leben, so begnadigt sie seine Majestät gemeinlich; und wenn es Personen von einigem Ansehen sind, so brauchet er sie zu Staatsgeschäften, als Leute, die zahm gemacht, und zur Arbeit gewöhnet sind.

Wenn in bürgerlichen Streitigkeiten ein Portugiese einen Proceß wider einen *Mosi* Kongo hat, so nimmt er seine Zuflucht zu dem Richter von Kongo; verklaget aber ein *Mosi* Kongo einen Portugiesen, so läßt er ihn vor den portugiesischen Consul oder Richter laden, den der König bestelle hat.

Die Schwarzen in Kongo, wenn sie mit den Portugiesen handeln, brauchen keine Schriften, Verschreibungen oder Handschriften, sondern schließen ihre Contracte bloß vor Zeugen *e*).

Strafen.

Zauberer und Abgötterer werden hier sehr hart bestraft. Alle Zauberer und Mörder, die durch Zeugen überführt sind, werden zum Tode verurtheilt, und zwar die ersten zum Feuer. Wenn ein Uebertäter auf des Königs Urtheil am Leben gestraft wird, so werden alle seine Güter und Sklaven eingezogen. Und manchmal verurtheilt seine Majestät, um ihren Schatz zu bereichern, Leute wegen sehr geringer Ursachen zur Verbannung; manchmal wegen eines bloßen Argwohns, und ohne genugthunenden Beweis, nur damit sie ihr Verhängen einziehen und es sich zu Nute machen kann *f*).

Proceße.

Merolla berichtet uns, daß die Verwaltung der Gerechtigkeit, so wohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, in Sogno völlig für den Mani gehört, einige besondre Fälle ausgenommen, die dem Fürsten oder seinen Abgeordneten zur Entscheidung vorbehalten sind. Der Kläger brüzt erst seine Verwegungsgründe auf den Knien vor dem Richter an, welcher auf einem Teppiche, einen kleinen Stab seine Gewalt anzudeuten, in der Hand haltend, unter einem schattigten Baume sitzt, dergleichen hier in vornehmer Leute Höfen zu wachsen pflegen. Manchmal nimmt der Richter auch die Sachen in einer großen dazu erbauten Strohütte vor. Wenn der Kläger seine Sache vorgetragen hat, so höret er den

b) Merollas Reise auf der 629 Seite.

c) Ogilby ebendasselbst auf der 536 Seite.

d) In der Uebersetzung Meti.

e) Pigafettas Nachricht von Kongo, auf der 130 und folgenden Seite.

f) Ogilby Africa auf der 536 Seite.

Beklagten
sie nicht ers-
scheinen sie
weise und
Natur und
Derjenige,
und strecket
den Erdboden
und wieder
Von seiner
und wenn e-
Mächte hin
den Proceß

Von e-
sie sprechen
Kalkate.

Von e-
cesses) den f-
der Gang.
des Veklag-
rühren: be-

Von
net, eher ka-
einem glück-
für schuldig
ner, bestich-
Herrenmeist-
und bestraf-
es daran ge-
dieses Mit-

Von
ren, dessen
geöffnet hat-
than hätte,
den Sklave
bringen laß-
eindiglich v-
und Jüße, u-
hatten zwee
brannt und

g) Merol-
den Seite.

Allgem